

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1979)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NAHER OSTEN

Im Jahre 1979 hat das IKRK alle seine Delegationen im Nahen Osten beibehalten, nämlich in Ägypten, in Israel und den besetzten Gebieten, in Jordanien, im Libanon und in Syrien, wobei seine Tätigkeit hauptsächlich den israelisch-arabischen Konflikt und den internen Konflikt im Libanon betraf. Im weiteren führte das IKRK eine Unterstützungsaktion in der Arabischen Republik Jemen durch. Es behielt auch seine Delegation im Iran bei; sie unternahm, anlässlich der Wirren in diesem Lande, eine Schutz- und Hilfstätigkeit.

Mission des Präsidenten und von Mitgliedern des Komitees

Anfang April begab sich der Präsident des IKRK in Begleitung von Jean Hoefliger, dem Generaldelegierten für den Nahen Osten, und Serge Nessi, dem Leiter der Finanzierungsabteilung, nach Saudiarabien. Hauptzweck dieser Mission war die Beschaffung von Finanzmitteln. Der Präsident des IKRK wurde von König Khaled und den Würdenträgern Saudiarabiens empfangen.

Auf Einladung des Präsidenten des Jordanischen Roten Halbmonds begaben sich Richard Pestalozzi, Mitglied des Komitees und Vizepräsident des IKRK, und Henrik Beer, Generalsekretär der Liga, im März nach Jordanien, um in Amman an der Eröffnung eines neuen Gebäudes des Krankenhauses des Roten Halbmonds teilzunehmen. An der Zeremonie nahmen auch Vertreter des Norwegischen und des Finnischen Roten Kreuzes teil.

Denise Bindschedler-Robert, Mitglied des Komitees, führte im Oktober eine Mission nach Israel und in die besetzten Gebiete durch, in deren Verlauf sie mit verschiedenen Persönlichkeiten über die Tätigkeit des IKRK sprach.

Israel und die besetzten Gebiete

1979 hat das IKRK zwei Arten von Tätigkeiten in Israel und den besetzten Gebieten ausgeübt: einmal Tätigkeit auf der Grundlage des IV. Genfer Abkommens, in welchem es um den Schutz der Zivilbevölkerung geht (Besuche bei den arabischen Zivilhäftlingen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsgarantien der Angeklagten, Überqueren der Demarkationslinie von Personen und Rotkreuzbotschaften, Einschreiten in Fällen von Hauszerstörung, An- und Aussiedlungen, Hilfe für die geschützten Personen — in diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass das IKRK die Voraussetzungen für die Anwendung des IV. Genfer Abkommens im Rahmen des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Staaten als gegeben betrachtet, während die israelischen Behörden auf dem Standpunkt stehen, das IV. Abkommen sei juristisch nicht anwendbar, es aber de facto anwenden); auf der anderen Seite ist die Tätigkeit aufgrund des III. Genfer Abkommens für die Kriegsgefangenen (diese Tätigkeit ist eine Folgeerscheinung der israelischen Intervention im Libanon von 1978 und wird im Bericht unter diesem Punkt aufgeführt).

Die Probleme, die sich den Delegierten des IKRK namentlich bei der Schutztätigkeit stellten, waren Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Leiter der IKRK-Delegation in Israel und den besetzten Gebieten und den israelischen Behörden und wurden insbesondere auch mit dem Außenminister Moshe Dayan, dem Verteidigungsminister Ezer Weizmann, dem Innenminister Dr. Yosef Burg und dem Justizminister Shmuel Tamir erörtert.

Tätigkeit für Häftlinge

Während des ganzen Jahres 1979 setzte das IKRK seine Schutztätigkeit zugunsten der Bürger der besetzten Gebiete und der arabischen Staaten, die in Israel oder in den besetzten Gebieten in Haft gehalten wurden, fort. Es besuchte, ohne Zeugen, sowohl die unter Verhör stehenden Sicherheitshäftlinge, zu denen es seit 1978 Zugang hatte, als auch die anderen Häftlingskategorien (Verurteilte, Angeklagte, Verwaltungshäftlinge).

HÄFTLINGE IN DER VERNEHMUNGSPHASE. — Wie schon im vorhergehenden Tätigkeitsbericht dargelegt, hatten sich das IKRK und die israelischen Behörden das Recht vorbehalten, die Vorschriften des Abkommens vom November 1977, das am 1. Januar 1978 in Kraft getreten war, zu überprüfen. Nachdem das IKRK 1978 Änderungen hinsichtlich der Häftlinge in der Vernehmungsphase vorgeschlagen hatte, wurde das Abkommen von beiden Seiten revidiert und trat in seiner abgeänderten Form am 18. März 1979 in Kraft. Die Änderungen betrafen hauptsächlich zwei Punkte: Mitteilungsfrist der Verhaftung und Art der Unterredung mit dem Häftling. Jede Verhaftung musste fortan dem IKRK innerhalb von 12 Tagen — vorher 14 Tage — mitgeteilt werden, so dass der erste Besuch tatsächlich innerhalb von 14 Tagen nach der Verhaftung stattfinden konnte, wie dies im Abkommen von 1977 vorgesehen war; im übrigen braucht der IKRK-Delegierte sich beim Besuch bei Häftlingen, die länger als 28 Tage verhört werden, nach diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Feststellung von Gesundheitszustand und Identität zu beschränken. Im Bemühen, seine Schutztätigkeit soweit als irgend möglich auszudehnen, unterbreitete das IKRK im Oktober 1979 neue Änderungsvorschläge.

So verlangte es im Abkommen festzulegen, dass Änderungen im Status der Häftlinge (Angeklagte oder Verurteilte, die ausnahmsweise erneut zum Verhör geholt werden) ihm gemeldet werden müssen und dass es die Betroffenen innerhalb von 7 Tagen besuchen könne; ferner verlangte es, unter anderem, dass seine Delegierten die Haftbedingungen während der Vernehmungsphase prüfen können und wenn möglich, eine Herabsetzung der Meldefrist auf 10 Tage. Bei Jahresende hatten die israelischen Behörden diese Vorschläge noch nicht beantwortet.

Was die aus Sicherheitsgründen inhaftierten Einwohner von Ost-Jerusalem betrifft, so kamen diese auch 1979, trotz

wiederholter Demarchen in dieser Hinsicht, noch immer nicht in den Genuss des Abkommens, das die IKRK-Besuche während der Vernehmungphase ermöglicht. Ihre Verhaftung wurde folglich auch dem IKRK nicht mitgeteilt, obgleich es in der Praxis die Erlaubnis erhielt, sie zu besuchen.

Seit dem 1. September durften die IKRK-Delegierten bei Besuchen in der Vernehmungphase keine Häftlinge mehr als Dolmetscher benutzen, was das IKRK veranlasste, Delegierte anzustellen, die Arabisch sprechen können.

1979 führte das IKRK 2774 Besuche bei 1176 Häftlingen in der Vernehmungphase durch.

ANDERE HÄFTLINGE. — Parallel dazu setzte das IKRK auch seine Besuche bei den anderen Häftlingen fort. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Personen, die aus Sicherheitsgründen verhaftet worden waren. Seine Delegierten besuchten etwa 3100 Häftlinge in 14 Haftstätten in Israel und den besetzten Gebieten. Jedes Gefängnis wurde im Durchschnitt alle drei Monate einmal besucht.

Der Regel entsprechend waren diese Besuche Gegenstand von Berichten, die der Besatzungsmacht und den Herkunftsländern überreicht wurden.

Ende 1979 belief sich die Zahl der Verwaltungshäftlinge auf 23 gegenüber rund 30 Ende des Vorjahres. 1979 wurden 14 Libanesen freigelassen, die von den israelischen Streitkräften bei einer Operation im Südlibanon im März 1978 in Verwaltungshaft genommen worden waren (vergl. Seite 58).

UNTERSTÜTZUNG DER HÄFTLINGE UND IHRER FAMILIEN. — Das IKRK leistete den Häftlingen und ihren Familien auch 1979 materielle Hilfe. Die Häftlinge erhielten jeden Monat ein Obstpaket, Bücher und Zeitschriften sowie Pakete mit Sommer- (2618) und Winterkleidung (305); die ärmsten unter ihnen bekamen auch etwas Geld für Einkäufe in den Gefängniskantinen. Im übrigen finanzierte das IKRK den Ankauf verschiedener medizinischer Apparate und Prothesen für 355 Häftlinge.

Die Familien der Häftlinge kamen in den Genuss einer kostenlosen Beförderung zu den Haftstätten, um dort ihre Angehörigen zu besuchen; im Lauf des Jahres wurden 31 409 Personen befördert.

Die den Häftlingen und ihren Familien geleistete Hilfe entsprach 1979 einem Gesamtwert von 376 600 Schweizer Franken.

ANWESENHEIT BEI DEN PROZESSEN. — Das IKRK hat den geschützten Personen auch im Bereich der Strafverfolgung Beistand geleistet. Seit 1973 teilen die israelischen Behörden dem IKRK mit, welche Fälle vor das Militärgericht gebracht werden; es ist vorgesehen, dass diese Benachrichtigungen dem IKRK spätestens eine Woche vor Eröffnung des Prozesses zugehen und dass sie zumindest den Namen des Angeklagten, den Gerichtshof, die Anklagepunkte wie auch Ort und Stunde der ersten Gerichtsverhandlung enthalten. Das IKRK unternahm immer wieder Schritte, damit diese Frist auch eingehalten wird.

1979 folgte der juristische Delegierte der IKRK-Delegation in Israel 36 Sicherheitsprozessen vor den Militärgerichten des

Golan, des Gasastreifens, in Transjordanien und in Lod. Im Rahmen dieser Tätigkeit stand er regelmässig mit den Verteidigern der Häftlinge, den Staatsanwälten und den israelischen Gerichtsbehörden in Verbindung. Es ist allerdings hervorzuheben, dass der IKRK-Delegierte während der für das Verfahren äusserst wichtigen Phase des «mispat zuta» keinen Zutritt zu den Militärgerichtssälen hat. In dieser Phase entscheidet der Gerichtshof darüber, ob das Geständnis des Angeklagten gültig ist, falls dieser behauptet, es sei unter Druck abgelegt worden. Es wurden bereits Schritte unternommen, um zu erreichen, dass der juristische Delegierte des IKRK auch diesem Teil des Verfahrens beiwohnen kann, doch war das Ende 1979 noch nicht erreicht.

Weiter trat das IKRK bei den Behörden auch dafür ein, dass die Aussagen dieser Angeklagten nicht in Hebräisch protokolliert werden, Sprache, die sie im allgemeinen nicht beherrschen, und dass die von den israelischen Behörden in diesem Zusammenhang getroffene Grundsatzentscheidung auch wirklich angewendet werde.

Zerstörung von Wohnstätten

Mehrmals wurde dem IKRK im Jahre 1979 über die Zerstörung von Wohnstätten berichtet; es handelte sich um 8 ganze Wohnhäuser und die Mauern von 6 weiteren in Ost-Jerusalem, in Cisjordanien und auch im Gasastreifen.

Da diese Massnahmen gegen Art. 53 des IV. Genfer Abkommens verstossen, wiederholte das IKRK seine Proteste bei den israelischen Behörden.

Ausweisungen

Unter Bezugnahme auf Art. 49 des IV. Abkommens wurde das IKRK 1979 zweimal bei den israelischen Behörden vorstellig, um gegen die Ausweisung von Bürgern der besetzten Gebiete zu protestieren; es ging um einen Studenten aus Cisjordanien und den Bürgermeister von Nablus. Für den letzteren wurde die Ausweisungsmassnahme schliesslich aufgehoben. Das IKRK konnte die Betroffenen während der Haft besuchen.

Israelische Ansiedlung in den besetzten Gebieten

Nach der Auffassung des IKRK ist die Ansiedlung von Israeli in den besetzten Gebieten unvereinbar mit den Artikeln 27 und 49 des IV. Genfer Abkommens.

Angesichts des Umfangs dieser Ansiedlung macht sich das IKRK Sorgen über deren humanitäre Folgen für die geschützten Einwohner der besetzten Gebiete. Seine Delegierten hatten ständig Kontakte mit den letzteren und wurden in den Fällen unmittelbarer humanitärer Auswirkungen bei den Behörden Israels vorstellig.

Überqueren der Demarkationslinien

Im Einverständnis mit den zuständigen Behörden beider Seiten organisierten die IKRK-Delegierten in den besetzten Gebieten und den angrenzenden arabischen Ländern für gewisse Kategorien von Personen den Übergang über die Grenzlinien: Studenten aus den besetzten Gebieten, die in

Damaskus oder Kairo ihre Studien fortsetzen wollten oder für die Ferien nach Hause kamen, Besucher und Pilger, Personen, die zu ihren Familien zurückkehrten, freigelassene Häftlinge, die in ihre Heimat zurückgebracht wurden, Personen, die ohne Erlaubnis in die besetzten Gebiete eingedrungen waren. In einigen Fällen übernahmen die IKRK-Delegierten auch die Übergabe von Fahrzeugen an der Grenzlinie.

1979 war das IKRK in den folgenden Fällen beteiligt:

ZWISCHEN DEN BESETZTEN GEBIETEN VON GASA/SINAI UND KAIRO. — Bei sieben Grenzübertritten kamen 1381 Personen aus Ägypten in die besetzten Gebiete und 893 Personen in die entgegengesetzte Richtung; unter ihnen waren 488 Studenten, die aus Kairo zurückkehrten und 109, die sich dorthin begaben. Bei der gleichen Gelegenheit konnten auch drei Familienzusammenführungen vorgenommen werden, bei denen drei Personen aus Ägypten in den Gasastreifen übersiedelten. Bis zum 16. Mai 1979 wurde die Demarkationslinie in El Khirba überquert, vom 13. Juni an in El Arish.

ZWISCHEN DEN BESETZTEN GEBIETEN AM GOLAN UND DAMASKUS. — Die Aktionen bei Kuneitra, in der Pufferzone der Vereinten Nationen auf der Golanhöhe, verwirklichten 7 Familienzusammenführungen (7 Richtung Golan und 3 Richtung Damaskus); bei der gleichen Gelegenheit begaben sich 47 Studenten nach Damaskus, um dort ihr Studium zu beginnen oder fortsetzen, und 47 in den Golan, um die Ferien zu Hause zu verbringen.

ZWISCHEN DEM BESETZTEN GEBIET VON CISJORDANIEN UND AMMAN. — 26 Personen wurden unter der Schirmherrschaft des IKRK über die Grenzlinie gebracht, 16 nach Amman und 10 nach Cisjordanien (d.h. Häftlinge, die ihre Strafe verbüßt oder in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung gekommen waren, Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten hatten, Geisteskranke usw.). Diese Aktionen fanden an der Allenby-Brücke statt.

An der israelisch-libanesischen Grenze: 27 Personen (Häftlinge und Personen, die unerlaubt die Grenze überschritten hatten), eine Leiche und 6 libanesischen Zivilpersonen, die in der Folge von Ereignissen im Südlibanon in israelischen Krankenhäusern gepflegt worden waren. Sie wurden in der Grenzstadt Roshanikra von Israel nach Libanon gebracht.

Familienzusammenführungen

Bei Familienzusammenführungen in Richtung der besetzten Gebiete müssen sich die Familienglieder in den besetzten Gebieten nach dem von den israelischen Behörden vorgeschriebenen Verfahren direkt an diese wenden. Erst wenn dort ein abschlägiger Bescheid erteilt wurde und sich die Familie selbst an das IKRK wendet, kann dieses in besonders dramatischen Fällen bei den israelischen Behörden vorstellig werden.

1979 wurden 32 Anträge gestellt (15 für den Golan, 15 für Cisjordanien und 2 für den Gasastreifen); in 15 Fällen wurde ein positiver Bescheid erreicht, 7 Anträge wurden abgelehnt, in 7 weiteren Fällen war bei Jahresende noch keine Antwort

eingegangen und drei waren hängig (Besucherlaubnis für 1 Jahr erteilt).

Von den seit längerer Zeit anstehenden Anträgen wurden 15 beantwortet.

Suchdienst

Im Rahmen des Zentralen Suchdiensts haben die Delegierten des IKRK Nachforschungen nach verschollenen Militär- und Zivilpersonen eingeleitet. 1979 wurden 10 Anträge den zuständigen Behörden zur Abklärung unterbreitet, welche seit den Feindseligkeiten vermisste Personen betrafen: 6 davon erhielten eine negative Antwort; ebenfalls negative Antworten wurden in 17 bereits früher unterbreiteten Fällen erteilt. In gleicher Weise wurden auch 134 Suchanträge für vermutlich verhaftete oder vermisste Zivilpersonen unterbreitet: in 65 Fällen war die Antwort positiv (54 Personen waren in Gefängnissen), in 7 weiteren Fällen negativ.

Die IKRK-Delegierten sorgten auch für den Austausch von Rotkreuzbotschaften und die Überweisung von Geldmitteln zwischen Angehörigen getrennter Familien, aber vor allem auch zwischen Häftlingen und ihren Familien: 1979 wurden den Häftlingen 5350 Botschaften übergeben und 11 360 ihren Angehörigen in rund fünfzehn arabischen Ländern. An dieser Tätigkeit waren die Delegationen des IKRK in den benachbarten Ländern und die Nationalen Gesellschaften dieser Länder beteiligt.

1979 übermittelte der Zentrale Suchdienst 2134 Familienbotschaften zwischen Israel und den besetzten Gebieten einerseits und den arabischen Ländern andererseits sowie zwischen Zivilinternierten in Israel oder den besetzten Gebieten und ihren Familien in nicht-angrenzenden arabischen Staaten. Des weiteren wurden 235 Suchanträge, die hauptsächlich von Zivilinternierten in Israel und den besetzten Gebieten stammten, die keine Nachricht mehr von ihren Familien hatten, nach Genf weitergeleitet; in etwa 90% der Fälle konnte eine Antwort erteilt werden, zumeist sogar eine positive.

Invalidenhilfe

Seit 1972 ist der Magen David Adom (MDA) mit der Verwaltung eines Fonds betraut, der vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland gespeist wird und für die Finanzierung von Prothesen für die Invaliden im Gasastreifen bestimmt ist. Das IKRK leitet zum einen die Gelder an den MDA weiter, und unterbreitet zum anderen die zu behandelnden Fälle. 1979 kamen 15 Invalide in den Genuss dieser Aktion.

Nahrungsmittelhilfe

Das IKRK setzte auch seine Nahrungsmittelhilfe für die bedürftige Bevölkerung in den besetzten Gebieten und für Personen, die infolge der Konflikte von 1967 und 1973 nach Jordanien und Syrien vertrieben wurden, fort. Die Hilfsgüter stammten von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Verteilung erfolgte unter Aufsicht der IKRK-Delegierten in den besetzten

Gebieten, in Zusammenarbeit mit dem israelischen Sozialministerium und verschiedenen freiwilligen Hilfsorganisationen, in den Nachbarländern mit der syrischen und jordanischen Rothalbmundgesellschaft (vergl. Tabelle Seite 64).

Andere Tätigkeiten

Die IKRK-Delegation in Israel befasste sich auch mit der Verbreitung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts, indem sie Vorträge im Rahmen einer Schulungsreihe für Gefängniswärter und -offiziere organisierte. Der juristische Delegierte hielt zwei Seminare über humanitäres Völkerrecht an der Hebräischen Universität von Jerusalem.

STRUKTUR. — Um alle seine oben beschriebenen Aufgaben erfüllen zu können, unterhielt das IKRK in Israel und den besetzten Gebieten seine bisherige Struktur: eine Delegation in Tel Aviv und je eine Zweigdelegation in Jerusalem und Gasa. Ein in Tel Aviv stationierter Delegierter war für das besetzte Gebiet am Golan verantwortlich. Darüber hinaus verfügte das IKRK über verschiedene Büros, die von Ortskräften in mehreren Ortschaften Cisjordanien und des Gasastreifens geführt wurden, ebenso wie in El Arish und im Sinai (das letztere wurde Ende Mai geschlossen). Ende 1979 gab es 14 Delegierte und 38 Ortskräfte.

Neue Beziehungen zwischen Israel und Ägypten

Das am 26. März 1979 zwischen Ägypten und Israel geschlossene Abkommen brachte verschiedene Änderungen der IKRK-Tätigkeit in beiden Ländern mit sich.

Besorgt über die Einstellung der Aktionen zum Überqueren der Demarkationslinie zwischen Ägypten und den besetzten Gebieten von Gasa und des Sinai und im Bewusstsein der menschlichen Probleme, die eine Rückgabe des besetzten Sinai nach sich ziehen könnte, wandte sich das IKRK an die ägyptischen Behörden, um sein Büro in El Arish auch nach der Rückgabe der Ortschaft an Ägypten beibehalten zu können. Die ägyptischen Behörden gaben ihr Einverständnis, und so wurde das Büro am 26. Mai der Delegation von Kairo untergeordnet.

Nur eine einzige Aktion zur Überquerung der Demarkationslinie unterstand der Schirmherrschaft des IKRK. Als sich dann Israel und Ägypten nicht einig waren hinsichtlich der Notwendigkeit eines neutralen Vermittlers zur Beaufsichtigung dieser Grenzübertritte, sahen sich verschiedene Personen in Kairo gestrandet. Da es sich um das Schicksal von im IV. Genfer Abkommen geschützten Personen handelte, wurde das IKRK mehrmals bei den beiden Regierungen vorstellig und drängte auf weitere Überquerungsaktionen. Insbesondere brachte das IKRK in einer Verbalnote, die den israelischen und ägyptischen Behörden am 29. Juni überreicht wurde, seine Beunruhigung über die Verzögerung zum Ausdruck, unter welcher eine grosse Zahl geschützter Personen litt und stellte sich den Parteien zur Verfügung, um eine Lösung der Schwierigkeiten zu suchen. Trotz dieser Demarchen fand bis zum Jahresende keine weitere Überquerung unter der Schirmherrschaft des IKRK statt. Jedoch gelang es einem Teil der

Betroffenen, mit eigenen Mitteln nach Ägypten, beziehungsweise in die besetzten Gebiete, zurückzukehren.

Die Frage der Sinaihalbinsel, wo das IKRK den bedürftigsten Familien über das israelische Sozialministerium eine materielle Hilfe zukommen liess, wurde anlässlich einer Mission des Generaldelegierten mit den ägyptischen Behörden in Kairo angesprochen. So wie dies schon mehrfach bei Unterredungen zwischen den ägyptischen Behörden und der Delegation in Kairo der Fall gewesen war, erinnerte auch der Generaldelegierte seine Gesprächspartner, insbesondere Jehan Sadat, Präsidentin des Ägyptischen Roten Halbmonds, und Boutros Boutros-Ghali, Staatminister für Äusseres, daran, dass das IKRK gewillt sei, die Erfahrungen mit sozialen und medizinischen Problemen, die es in den letzten zwölf Jahren am besetzten Sinai gesammelt hatte, in den Dienst der ägyptischen Behörden zu stellen und ihre Aufmerksamkeit auf die humanitären Probleme in diesem Gebiet zu lenken. Dieser Vorschlag wurde angenommen. In Begleitung der Verantwortlichen Ägyptens konnten so die IKRK-Delegierten gegen Ende des Jahres einen Besuch im Südsinai durchführen.

Des weiteren lenkte das IKRK zu verschiedenen Malen die Aufmerksamkeit der israelischen und ägyptischen Behörden auf die humanitären Probleme, die die Verlegung der Demarkationslinie infolge des israelischen Rückzugs für einen Teil der Bevölkerung, insbesondere für die Versorgung, Wasserquellen und Weideland nach sich ziehen könnte.

Folgen der israelischen Intervention im Libanon im März 1978

Nach der israelischen Intervention im Südlibanon im März 1978 (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 28), hatte das IKRK Schutzmassnahmen ergriffen:

- zugunsten der von den israelischen Streitkräften gefangenen Personen, die es besucht hatte und von denen ein Teil repatriert worden war (Ende 1978 waren noch 14 Personen in Israel in Verwaltungshaft);
- zugunsten eines im Libanon verhafteten israelischen Soldaten in den Händen der «Volksfront zur Befreiung Palästinas-Allgemeines Kommando» (FPLP-CG), der 1978 zweimal besucht worden war.

Das IKRK setzte seine 1978 begonnenen Bemühungen fort, besuchte den israelischen Kriegsgefangenen erneut im Januar, und unternahm viele Schritte bei den betreffenden Parteien, die sich schliesslich über eine gleichzeitige Freilassung von Gefangenen einigten.

Die Befreiungsaktion fand am 14. März in Genf statt, und zwar unter der Schirmherrschaft des IKRK, das auf Ansuchen der beiden Parteien und mit Hilfe der schweizerischen Behörden die Abwicklung organisiert hatte. Betroffen war der israelische Kriegsgefangene in den Händen der FPLP-CG und eine Gruppe von 76 arabischen Zivilgefangenen in Israel, die alle vor ihrer Befreiung ein letztes Mal von einem Delegierten des IKRK besucht wurden. Während 66 arabische Zivilgefangene und der israelische Soldat per Flugzeug nach Genf kamen, wurden die restlichen 10 arabischen Zivilgefangenen in den besetzten Gebieten freigelassen, und die IKRK-Delegierten sorgten dafür, dass sie zu ihren Familien begleitet wurden.

Am 8. Februar nahm das IKRK die Repatriierung der 14 Personen vor, welche die israelischen Streitkräfte im Südlibanon verhaftet hatten und die immer noch in Israel inhaftiert waren.

Libanon

Das Jahr 1979 war für den Libanon eine Zeit relativer Ruhe, und deshalb war die Tätigkeit des IKRK kleiner als im Vorjahr. Der mit der Regierung am 1. April 1978 abgeschlossene Vertrag zur Errichtung einer Delegation wurde vom Ministerrat ratifiziert und am 2. März 1979 vom Staatspräsidenten des Libanon erlassen.

Schutztätigkeit

Im Rahmen des internen Konflikts im Libanon setzte das IKRK seine Schutztätigkeit fort und erinnerte die politischen und militärischen Leiter der verschiedenen Parteien und bewaffneten Gruppen an die humanitären Grundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Das IKRK hatte Zugang zu einigen Gefangenen oder Geiseln in den Händen dieser Parteien. Aber es handelte sich im wesentlichen nur um Besuche zur Feststellung der Identität der Gefangenen und zu ihrer moralischen oder in gewissen Fällen auch materiellen Unterstützung.

So hatten die IKRK-Delegierten insbesondere Zugang zu einem Teil der Personen, die sich in den Händen zweier sich gegenseitig bekämpfender christlicher Faktionen befanden. Im übrigen wurden 164 Gefangene unter der Schirmherrschaft des IKRK freigelassen. Allerdings waren bei Jahresende noch nicht alle diese Gefangenen der beiden Gruppen frei und hatten zum Teil auch nicht vom IKRK besucht werden können.

Medizinische Hilfe

Das IKRK leistete eine beschränkte medizinische Hilfe (Einschätzungsbesuche in den Kliniken und Krankenhäusern, Übergabe von medizinischem Material, Evakuierung und Überweisung von Verwundeten), sowohl im Zusammenhang mit den Zusammenstößen zwischen den einzelnen Parteien im Lande als auch im Rahmen der israelisch-arabischen Auseinandersetzung. Diese Tätigkeit betraf im wesentlichen den Südlibanon und die Gebiete von Hassbaya, Nabatiye und Saida, die in den Monaten Januar, April, Juli und August Schauplatz israelischer Kriegshandlungen und von Zusammenstößen zwischen palästinensischen Streitkräften und christlichen Milizen waren. Die Rolle des IKRK beschränkte sich auf eine Zusatzhilfe, da eine umfassende Aktion angesichts der bestehenden Infrastruktur nicht erforderlich war. Der Arztdelegierte begab sich während der Wirren im Januar in den Südlibanon, und eine Krankenschwester war bis im Juli in der Zweigdelegation von Tyrus.

Im Gebiet von Beirut wurde das 1978 bei den ersten Wirren in Achrafieh (Ost-Beirut) eröffnete Notaufnahme-Zentrum am 31. Januar 1979 geschlossen und das medizinische Material an verschiedene Kliniken verteilt.

Zwischen den Kämpfen besuchte das IKRK regelmässig alle Gebiete des Landes, um die Lage in den Polikliniken der Regierung, in den Zweigstellen des Libanesischen Roten Kreuzes und des «Palästinensischen Roten Halbmonds» zu beurteilen; dabei galt es nicht nur, für mögliche neue Gefechte vorbereitet zu sein, sondern auch die gesamten medizinischen Probleme zu überprüfen und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. So nahm das IKRK periodisch an den Arbeitssitzungen zwischen Regierungsstellen (wie dem Ausschuss für Medizinische Hilfe) und internationalen Organisationen (Weltgesundheitsorganisation, UNICEF usw.) teil. Während der Gefechtpausen nahmen die Delegierten des IKRK auch den Transport von Verwundeten und Behinderten von einer Zone in die andere im Inneren des Landes vor.

Schliesslich bot das IKRK seine materielle (Medikamente, medizinische Geräte) wie auch finanzielle Unterstützung sowohl dem Libanesischen Roten Kreuz, das nach den Anstrengungen vom Herbst 1978 in eine etwas schwierigere Lage geraten war, wie auch dem «Palästinensischen Roten Halbmond» an.

Die 1979 in den Libanon geschafften medizinischen Hilfsgüter (Medikamente, medizinisches Material, Rollstühle) entsprachen einem Wert von 507 035 Schweizer Franken.

Materielle Hilfe

Die Hilfsaktion wurde von April-Mai an kleiner, da die Kriterien, die das IKRK zum Einschreiten veranlassen, insbesondere das der Notlage, in den meisten Teilen des Landes mit Ausnahme des Südlibanon, nicht mehr gegeben waren.

In Beirut, im Zentrum und im Norden des Landes beschränkte sich die Hilfsaktion auf die Verteilung von Decken über das Büro für Soziale Entwicklung (ODS) und das Libanesische Rote Kreuz, eine Hilfsaktion zugunsten der Kinder unter fünf Jahren von vertriebenen Familien (Milch, Säuglingsnahrung und Kleidung) und die Verteilung von einigen Hilfsgütern an Gruppen konfessioneller oder ausländischer Minderheiten (siehe Tätigkeitsbericht 1978, Seite 31). Von Ende Mai an gewährte das IKRK nur noch bedürftigen Gemeinschaften und Familien, die unter den Ereignissen ganz besonders zu leiden hatten, eine geringe Unterstützung.

Im Südlibanon unternahm das IKRK einige Aktionen in den palästinensischen Flüchtlingslagern. Ebenfalls führte es eine Aktion zugunsten von etwa 1800 christlichen und muslimischen Waisenkindern in der Gegend von Marjayoun aus Anlass des Al Adha- und des Weihnachtsfests durch.

Parallel dazu kümmerte sich das IKRK um das Schicksal der vertriebenen Bevölkerung, die in der Gegend von Saida zusammenströmte. Einschätzungsmissionen zeigten aber, dass das Libanesische Rote Kreuz und der «Palästinensische Rote Halbmond» der Lage gewachsen waren, so dass sich das IKRK darauf beschränkte, diese über vorhandene Bedürfnisse zu unterrichten.

1979 verteilte das IKRK fast 283 Tonnen Hilfsgüter (die zum Teil an Ort und Stelle gekauft worden waren) im Wert von 1 424 052 Schweizer Franken. Es handelte sich dabei um 205 Tonnen Lebensmittel (Milch und Kindernahrung), 24 Tonnen Kleidung, darunter auch Säuglingswäsche, 24 Tonnen Decken

und 28 Tonnen verschiedener anderer Güter. Diese Hilfsgüter wurden entweder dem Libanesischen Roten Kreuz oder dem «Palästinensischen Roten Halbmond» und verschiedenen Wohltätigkeitsorganisationen übergeben oder auch direkt verteilt. Sie stammten vom IKRK, vom Französischen, Belgischen, Italienischen, Schwedischen und Schweizerischen Roten Kreuz, von der Regierung Luxemburgs, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, verschiedenen Organisationen und aus einer Privatspende.

Suchdienst

Das Suchbüro im Libanon übermittelte Familienbotschaften (10 448 Botschaften im Jahr 1979) im Inneren des Landes oder zwischen den Delegationen des Nahen Ostens und behandelte Anträge von Familien, die etwas über verschollene oder verhaftete Angehörige erfahren wollten. 1979 wurden 236 Suchanträge eingeleitet, von denen 181 positiv und 32 negativ ausgingen. Darüberhinaus übernahm das Büro die Überführung von Personen ins Innere des Landes oder zwischen Israel und dem Libanon.

Der Zentrale Suchdienst in Genf befasste sich mit der Übermittlung von 131 Familienbotschaften und bearbeitete 218 Anträge für den Libanon. Nach den Kriterien des IKRK stellte es 15 Reisedokumente aus, was zur Wiedervereinigung getrennter Familien beitrug.

STRUKTUR. — Angesichts des Rückgangs der Tätigkeit wurde der Personalbestand im Feld von 18 Delegierten bei Jahresbeginn auf 11 bei Jahresende reduziert; die Zahl der libanesischen Mitarbeiter ging von 44 auf 31 zurück.

Zu Beginn des Jahres 1979 verfügte das IKRK über eine Delegation in Beirut, Büros in Tyrus, Achrafieh und Jounieh, die von seinen Delegierten geleitet wurden, sowie ein von zwei Ortskräften geleitetes Büro in Tripolis. Bis Jahresende wurden Tyrus und Jounieh von den in Beirut stationierten Delegierten versorgt.

Das Büro in Achrafieh war sogar während einiger Monate geschlossen. Seine Wiederöffnung und die Errichtung eines Büros in Saida, ein Gebiet, in das viele Vertriebene aus dem Südlibanon strömten, wurden von der Sorge diktiert, die Kontrolle über die gesamte Lage zu behalten.

Die anderen Delegationen im Nahen Osten

KAIRO

Abgesehen von der Tätigkeit im Rahmen des israelisch-arabischen Konflikts, die den bedeutendsten Teil ihrer Arbeit ausmachte, unternahm die IKRK-Delegation verschiedene Hilfsaktionen (Finanzierung medizinischer Behandlungen, finanzielle Unterstützung eines freigelassenen Häftlings und bedürftiger Personen). 1979 bestand die Delegation aus drei Delegierten und neun ägyptischen Mitarbeitern.

DAMASKUS

Die Delegation in Damaskus (ein Delegationschef und drei Ortskräfte) besuchte mehrmals deutsche Staatsangehörige, die in Syrien in Haft waren, nachdem sie die Demarkationslinie von den besetzten Gebieten am Golan aus überschritten hatten. Sie erhielten etwas materielle Hilfe und Rotkreuzbotschaften, damit sie mit ihren Familien korrespondieren konnten.

Im übrigen unternahm das IKRK Schritte bei den syrischen Behörden, um die Erlaubnis zu erhalten, libanesische Staatsbürger zu besuchen, die von den arabischen Abschreckungstruppen im Libanon verhaftet und in Syrien eingekerkert worden waren. Zu Jahresende hatte das IKRK allerdings noch keine Antwort auf dieses Ansuchen erhalten.

Zwecks Information hielt der Delegationschef von Damaskus in Zusammenarbeit mit dem Syrischen Roten Halbmond mehrere Vorträge über das IKRK für die Behörden und die Zweigstellen der Nationalen Gesellschaft.

AMMAN

Abgesehen von ihrer Tätigkeit im Rahmen des israelisch-arabischen Konflikts unternahm die Delegation von Amman (ein Delegationschef, ein Radiotechniker und 6 Ortsangestellte) im Anschluss an die dem IKRK von den jordanischen Behörden erteilte Erlaubnis, die Gefängnisse zu besuchen, eine Schutzaktion zugunsten der Häftlinge in Jordanien.

Eine erste Besuchsreihe fand im Februar (17 Haftstätten), die zweite im Oktober (15 Haftstätten) statt. Ein Arztdelegierter nahm an den ersten Besuchen teil. Die Delegierten des IKRK konnten sich mit allen Häftlingen ohne Beisein von Zeugen unterhalten und übergaben ihnen einige Freizeitartikel im Wert von etwa 14 000 Schweizer Franken. Die Besuche waren Gegenstand eines Berichts für die zuständigen Behörden.

Iran

Zu Beginn des Jahres setzte das IKRK seine Tätigkeit zum Schutz der politischen Häftlinge und von Personen fort, die unter dem Standrecht des Schahregimes verhaftet worden waren; vom Februar an, nach dem Regimewechsel, führte das IKRK seine Schutztätigkeit zugunsten der im Zusammenhang mit den Ereignissen inhaftierten Personen weiter.

Gleichermassen unternahm es bei den Wirren, die beim Regimewechsel im ganzen Lande ausbrachen, eine medizinische Hilfsaktion.

Schutztätigkeit

BESUCH IN DEN HAFTSTÄTTEN. — Die politischen Häftlinge des alten Regimes und die Personen, die kraft des Standrechts verhaftet worden waren, wurden im Januar zum letztenmal besucht, und zwar im Gefängnis Ghasr in Teheran. Alle diese Gefangenen haben beim Regimewechsel die Freiheit erlangt.

Das IKRK unternahm dann Schritte bei den neuen zivilen und religiösen Behörden, um die Erlaubnis zu erlangen, seine

Schutzfähigkeit nun zugunsten der infolge der Wirren im Lande verhafteten Personen ausüben zu können. Ein diesbezügliches Memorandum wurde dem neuen Premier, Medhi Bazargan, am 21. Februar überreicht und dann auch verschiedenen anderen hohen Persönlichkeiten der neuen iranischen Regierung. Da jedoch keine echte IKRK-Schutzfähigkeit möglich war (ein Besuch im Gefängnis Ghasr konnte im März nicht nach den üblichen Methoden abgewickelt werden, da das Prinzip der Unterredung ohne Beisein von Zeugen im Verlauf des Besuchs selbst in Frage gestellt wurde), begab sich der Generaldelegierte für den Nahen Osten nach Teheran, wo er insbesondere mit dem Regierungschef zu Besprechungen zusammentraf. Ende August erhielt das IKRK die Erlaubnis, das Gefängnis Evin in Teheran nach seinen eigenen Schutzkriterien zu besuchen. Infolge des Regimewechsels waren dort rund 750 Personen eingekerkert. Den iranischen Behörden, darunter auch dem Premier, wurde ein Bericht übergeben.

Die im Gange befindlichen Schritte, um auch die anderen Haftstätten im Lande besuchen zu können, wurden durch den Rücktritt der Regierung Bazargan erschwert, doch hatte das IKRK Ende des Jahres die grundsätzliche Zustimmung dazu erhalten.

Mit Sorge beobachtete das IKRK auch die Gerichtsverfahren und wurde diesbezüglich mehrfach bei der neuen iranischen Regierung vorstellig.

AMERIKANISCHE GEISELN. — Bei der Geiselnahme am 4. November 1979 in der Botschaft der Vereinigten Staaten in Teheran wandte sich das IKRK nicht formell an die betroffenen Parteien, da sich eine bedeutende Zahl von Vermittlern eingeschaltet hatte, um die Befreiung der Geiseln und auch die Erlaubnis zu ihrem Besuch zu erlangen. Erst Ende des Jahres, als dem IKRK klar wurde, dass keiner der Besucher alle Geiseln gesehen hatte, unternahm das IKRK Schritte, um die Gesamtheit der in der Botschaft zurückgehaltenen Personen zu besuchen.

EREIGNISSE BEI DEN KURDEN IM IRAN. — Im Dezember begab sich ein Delegierter in die von Kurden bevölkerte iranische Provinz Westaserbeidschan, um die Möglichkeit einer Schutzfähigkeit zugunsten der Opfer der Ereignisse zu prüfen. Er traf dort mit den Lokalbehörden, insbesondere Kurden, zusammen und erwog mit ihnen die Frage einer Schutzfähigkeit. Die unternommenen Schritte haben jedoch nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt.

Medizinische Hilfe

Besorgt über die zahlreichen Zusammenstöße in verschiedenen Gebieten des Landes zwischen den Streitkräften des alten Regimes und seinen Gegnern entsandte das IKRK Anfang Januar einen Arzt-Delegierten, um die Lage zu beurteilen. Dieser besuchte die wichtigsten Krankenhäuser und Vorratslager für medizinisches Material in Teheran und begab sich ebenfalls in die Provinz, nach Qazvin, das von den Ereignissen besonders schwer betroffen war. Diese Einschätzmission und die Kontakte mit medizinischen Kreisen wie

auch dem Roten Löwen mit der Roten Sonne erlaubten festzustellen, dass genügend Personal und Material vorhanden war, um die Lage zu beherrschen.

Angesichts der wachsenden Wirren im ganzen Land, vor allem beim Regimewechsel im Februar, hielt es das IKRK für erforderlich, die Bemühungen der iranischen Ärzteschaft zu unterstützen. So wurde es mehrmals bei den Zivil- und Militärbehörden vorstellig, damit die Arbeit der Ärzte geschont werde und sich normal vollziehen könne. Einer Bitte der iranischen Ärztevereinigung folgend erliess das IKRK am 13. Februar einen Spendenaufruf, der vier Tage später den Versand von medizinischem Material, Medikamenten und Blut (Spende des IKRK und des Schweizerischen Roten Kreuzes) per Flugzeug nach Teheran ermöglichte. Eine ähnliche Spende des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland folgte Anfang März. Diese Hilfe kostete einschliesslich Transportkosten 454 700 Schweizer Franken.

Das IKRK unterhielt ausserdem einen engen Kontakt mit der Ärzteschaft und dem Roten Löwen mit der Roten Sonne, um im Notfall zum Einsatz bereit zu sein. Zu diesem Zweck war ein Arztdelegierter während der ersten drei Monate des Jahres auf Posten im Iran.

Die 1979 besuchten Häftlinge kamen ebenfalls in den Genuss der medizinischen Hilfe des IKRK; ein Arztdelegierter war bei den Besuchen in den Gefängnissen Ghasr und Evin dabei.

Suchdienst

Im Bereich des Zentralen Suchdiensts wurden vor allem die in den Gefängnissen besuchten Häftlinge registriert, Rotkreuzbotschaften zwischen den Häftlingen und ihren Familien übermittelt und nach Personen geforscht, die als vermisst gemeldet wurden.

Das IKRK verzeichnete auch rund 60 Suchanträge und leitete sie in Zusammenarbeit mit dem Roten Löwen mit der Roten Sonne in die Provinz weiter. Etwa 20 Unterstützungsgesuche von Häftlingsfamilien wurden der iranischen Nationalen Gesellschaft unterbreitet.

Des weiteren unternahm das IKRK die nötigen Schritte, damit ein Israeli ausreisen konnte, der von den iranischen Behörden zuerst in Haft gehalten und im Oktober freigelassen worden war; Ende Oktober erhielt er das erforderliche Visum.

STRUKTUR. — Im Laufe des Jahres 1979 hatte das IKRK ständig mindestens einen Delegierten in Teheran. Bei Bedarf (Besuche in den Haftstätten) kamen zwei bis drei zusätzliche Delegierte dazu.

Arabische Republik Jemen

Ende Februar brachen in der Grenzzone zwischen der Arabischen Republik Jemen (ARJ) oder Nordjemen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen oder Südjemen Wirren

aus, die zur Flucht zahlreicher Zivilisten ins Innere der ARJ führten.

Da der Rote Halbmond der ARJ um die Unterstützung des Internationalen Roten Kreuzes bat, entsandte das IKRK den Chef seiner Delegation von Khartum, um mit den Behörden Nordjemens die Bedürfnisse einzuschätzen und eine Hilfsaktion zu organisieren. Anschliessend begab sich ein Delegierter der Abteilung Hilfsgüter nach Sana'a, um die Hilfsgüter einzukaufen und den Ablauf der Aktion zu überwachen. Ende Mai wurde der Ortsangestellte des IKRK beauftragt, die letzte Hilfe unter den Bedürftigen zu verteilen.

Parallel dazu wurden Schritte eingeleitet, damit das IKRK auch einen Besuch in der Demokratischen Volksrepublik Jemen durchführen könne, doch blieben diese erfolglos.

Hilfstätigkeit

Etwa 45 000 Personen, in der Hauptsache Frauen und Kinder, die im Waisenhaus von Sana'a und in einem Lager in Dhamar gesammelt wurden sowie in den Gebieten von Suadia, Marib, Abas und Beida, erhielten die IKRK-Unterstützung. Die Hilfsgüter (Bettzeug, Küchengeräte, Zusatznahrung für einen Monat, Zelte, medizinisches Material) beliefen sich auf insgesamt 44 Tonnen im Wert von 299 553 Schweizer Franken. Die Regierung Grossbritanniens und das Finnische Rote Kreuz trugen mit Sachspenden zur Hilfsaktion des IKRK bei.

Die Hilfstätigkeit wurde gemeinsam mit dem Roten Halbmond des Nordjemen und dem «Catholic Relief Service», unterstützt vom Hohen Flüchtlingskommissar, durchgeführt. Finanziert wurde sie durch einen ad hoc Spendenaufruf am 19. März.

